



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 30. September 2013
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a)**

Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

- Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten und letztmals am 26. März 2010 verlängerten *Gemeinsamen Tarifs 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) läuft am 31. Dezember 2013 ab. Mit Eingabe vom 23. April 2013 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und Swissperform unter der Federführung von SUIISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT 3a* um weitere drei Jahre, bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

- Die Einnahmen aus dem *GT 3a* in den letzten fünf Jahren werden von den Verwertungsgesellschaften wie folgt angegeben:

	<u>Inkasso Billag</u>	<u>Inkasso SUIISA</u>	<u>Total</u>
2008	CHF 16'864'320	CHF 1'410'232	CHF 18'274'552
2009	CHF 18'242'984	CHF 1'635'934	CHF 19'878'918
2010	CHF 22'658'568	CHF 1'536'386	CHF 24'194'954
2011	CHF 26'238'414	CHF 1'535'713	CHF 27'774'127
2012	CHF 25'473'879	CHF 1'509'112	CHF 26'982'991

Dazu wird erläutert, dass der *GT 3a* den Nutzern den Empfang von Radio und/oder Fernsehsendungen ausserhalb der Privatsphäre und das Abspielen von Ton- und Tonbildträgern als Hintergrundunterhaltung erlaube. Dabei würden die entsprechenden Entschädigungen einerseits durch die Billag zusammen mit den Gebühren für den Radio- und Fernsehempfang und andererseits durch die SUIISA für das Abspielen von Ton- und Tonbildträgern eingezogen.

- Zu den Verhandlungen verweisen die Verwertungsgesellschaften auf vergangene Revisionsvorlagen sowie auf künftige Entwicklungen. Dabei schliessen sie nicht aus, dass der *GT 3a* im Hinblick auf ein neues Radio- und Fernsehempfangsgesetz ab 2017 total revidiert werden muss. Aus diesem Grunde schlugen sie ihren Verhandlungspartnern

für die Tarifperiode 2014 – 2016 vor, den *GT 3a* lediglich redaktionell zu überarbeiten und die heutige Tarifstruktur sowie die aktuellen Vergütungen beizubehalten.

Zu den entsprechenden Verhandlungen wurden diverse Nutzerorganisationen eingeladen (vgl. S. 2 f. vorne). Gegenüber früheren Verhandlungen wurde auch der Verband der Museen der Schweiz (VMS) als Verhandlungspartner berücksichtigt, da dessen Mitglieder ebenfalls in grösserem Umfang Nutzungen nach *GT 3a* vornehmen würden, so etwa mit der Bereitstellung von Ton- und Tonbildträgern, die an Multimediaterminals abgerufen werden können.

Ebenfalls zu den Verhandlungen eingeladen worden seien diejenigen Organisationen, die lediglich am Zusatztarif zum *GT 3a* beteiligt sind (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sowie der Schweizer Tourismus-Verband). Dazu gehöre neu auch die Allianz Zweitwohnungen Schweiz als Vertreterin der Vermieter von Ferienwohnungen. Allerdings seien diese Organisationen für den *GT 3a* nicht als massgebende Nutzerverbände zu betrachten, solange dieser Tarif keine Regelung der Nutzungen in Gästezimmern von Hotels, Spitälern, Gefängnissen und in Ferienwohnungen enthalte.

4. Der *GT 3a* wurde gemäss Eingabe an zwei Verhandlungsrunden verhandelt, in deren Folge sich die Verwertungsgesellschaften mit den Verhandlungsteilnehmern auf eine Verlängerung des *GT 3a* einigen konnten. Ein grosser Teil der Verhandlungspartner (insbesondere diejenigen, die an den Verhandlungen teilgenommen haben) hat der Verlängerung des *GT 3a* denn auch ausdrücklich zugestimmt (vgl. die Zustimmungserklärungen gemäss Gesuchsbeilage 14).
5. Die Verwertungsgesellschaften begründen die Tarifverlängerung im Wesentlichen mit den zu erwartenden Änderungen im Radio- und Fernsehempfangsgesetz sowie mit dem gegenwärtig noch vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahren zum Zusatztarif zum *GT 3a* (Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gästezimmern).

Hinsichtlich der Angemessenheit des Tarifs verweisen sie auf die explizite bzw. implizite Zustimmung der Verhandlungspartner zu dieser Verlängerung. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden,

wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme.

6. Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2013 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT 3a* eingesetzt und die Tarifeingabe den Verhandlungspartnern zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 30. Mai 2013 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2013 bestätigte der DUN im Namen verschiedener vom Tarif betroffener Mitglieder sein Einverständnis zur Verlängerung des *GT 3a* bis zum 31. Dezember 2016. Ansonsten sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

7. Im Anschluss daran wurde dem Preisüberwacher gemäss Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifvorlage zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 6. Juni 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des gemeinsamen Tarifs einigen konnten.

8. Da die Verhandlungspartner im *GT 3a* der Verlängerung des bisherigen Tarifs ausdrücklich bzw. stillschweigend zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 13. Juni 2013 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer keine Sitzung verlangt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) beteiligten Verwertungsgesellschaften haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs in der bisherigen Fassung am 23. April 2013 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den

Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG verhandelt worden ist.

2. Der *GT 3a* bezieht sich auf den Empfang von Radio und/oder Fernsehsendungen ausserhalb der Privatsphäre und das Abspielen von Ton- und Tonbildträgern als Hintergrundunterhaltung, wobei die entsprechenden Repertoires von den fünf am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften verwaltet werden. Mit der gemeinsamen Eingabe erfüllen diese somit die Voraussetzungen von Art. 47 Abs. 1 URG, wonach mehrere Verwertungsgesellschaften, welche im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen aufstellen und eine gemeinsame Zahlstelle bezeichnen müssen.
3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den *GT 3c* (E. 6.2., S. 17 f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *GT 3a* und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist beim *GT 3a* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraussetzen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dies muss hier umso mehr gelten, als es sich um die Verlängerung eines Tarifs handelt, den die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigt und seither mehrmals verlängert hat. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

4. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des *GT 3a* bis zum 31. Dezember 2016 ist somit zu genehmigen.
5. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.
2. Den am *GT 3a* beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA, ProLitteris, SSA, Suissimage und Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
 - a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'400.00
 - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'690.70

total Fr. 4'090.70 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.

3. Schriftliche Mitteilung an:
- die Mitglieder der Spruchkammer
 - SUISA, Zürich (Einschreiben)
 - ProLitteris, Zürich (Einschreiben)
 - SSA, Lausanne (Einschreiben)
 - Suissimage, Bern (Einschreiben)
 - Swissperform, Zürich (Einschreiben)
 - CoiffureSuisse, Verband Schweizerischer Coiffeurgeschäfte, Bern (Einschreiben)
 - Curaviva Schweiz, Bern (Einschreiben)
 - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), (Einschreiben)
vertritt auch:
 - o Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
 - o hotelleriesuisse
 - o Römisch-Katholische Zentralkonferenz
 - o Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
 - o Schweizerische Bankiervereinigung
 - o Schweizerischer Versicherungsverband
 - o Swissemem
 - economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich (Einschreiben)
 - Gastrosuisse, Zürich (Einschreiben)
 - H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern (Einschreiben)
 - Schweizer Cafetier-Verband, Zürich (Einschreiben)
 - Schweizer Casinoverband (SCV), Bern (Einschreiben)
 - Schweizer Detaillistenverband (sdv), Luzern (Einschreiben)
 - Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter-Verband, Bern (Einschreiben)
 - Schweizerischer Gewerbeverband, Bern (Einschreiben)
 - Swiss Fashion Stores, Gümligen (Einschreiben)
 - Swiss Retail Federation, Bern (Einschreiben)
 - Verband der Museen der Schweiz, Zürich (Einschreiben)
 - Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO) Zürich (Einschreiben)
 - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werdenⁱ. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegenⁱⁱ.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin:

Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider

A. Stebler

ⁱ Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

ⁱⁱ Art. 52 Abs. 1 VwVG.